

Richtlinien zur Verteilung der sog. „Projektförderung“ durch den Stadtjugendring Lütjenburg e.V.

Grundsätzliches

Die nachstehende Förderung ist bis auf Ziffer 1 nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur für das jeweilige Haushaltsjahr.

Für die Gewährung von Zuwendungen müssen die Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die jeweils angegebenen Antragsfristen sind grundsätzlich einzuhalten.
- Die Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.
- Die Abrechnung der Maßnahmen muß spätestens zwei Monate nach Abschluß der Maßnahme eingereicht werden. Die Zuwendungen werden grundsätzlich erst nach Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt.
- Die Abrechnungsunterlagen müssen einsehbar sein.

Frühveranstaltungen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Bei Mißbrauch der Förderung können die Zuwendungsempfänger zukünftig von jeder Förderung durch städtische Haushaltsmittel ausgeschlossen werden.

I Zuwendungen an Vereine und Verbände zur Durchführung von Freizeidfahrten und internationalen Begegnungen

1. Grundsätzliches

Die Stadt Lütjenburg fördert gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Teilnahme junger Menschen aus Lütjenburg an Freizeidfahrten und internationalen Begegnungen bis zum 27. Lebensjahr sowie die begleitenden Jugendgruppenleiter/innen.

2. Art und Höhe der Zuwendungen

Es werden je Tag und Teilnehmer folgende Zuwendungen gewährt:

- a) Für In- und Auslandsfahrten 0,50 €
- b) für internationale Begegnungen 1,00 €

Pro angefangene 10 Teilnehmer wird außerdem ein begleitender Jugendgruppenleiter bzw. eine begleitende Jugendgruppenleiterin gefördert.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Freizeidfahrten und internationalen Begegnungen

- Die Fahrtdauer muß mindestens drei Tage inkl. zwei Übernachtungen betragen. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
- Die Gruppe muß mindestens fünf Teilnehmer unter 27 Jahren umfassen.

- Mindestens ein verantwortlicher Begleiter der Freizeitmaßnahme muß zu Beginn der Veranstaltung einen gültigen amtlichen Mitarbeiterausweis besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein.
- Es muß eine eigenhändig von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste vorliegen.

II Ausbildung und Weiterqualifizierung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter/innen

1. Grundsätzliches

Die Stadt Lütjenburg fördert die Ausbildung zum/zur ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter/in sowie die Weiterqualifizierung ausgebildeter Jugendgruppenleiter/innen bei anerkannten Jugendhilfeträgern.

2. Art und Höhe der Zuwendungen

Den Teilnehmern an der Ausbildung bzw. an der Qualifizierungsmaßnahme wird ein Zuschuss von 2,50 €pro Tag gewährt.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- Gefördert werden Teilnehmende, die mindestens 15 Jahre alt sind.
- Die Teilnehmer erhalten die Förderung nach Vorlage des erworbenen Jugendgruppenleiterausweises bzw. einer Bestätigung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.

III Projektbezogene Förderung

1. Grundsätzliches

Gefördert werden können Projekte der Jugendarbeit,

- bei denen die Jugendlichen nachweislich in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einbezogen sind und die Eigenverantwortung und Mitverantwortung unterstützt und gefördert werden,
- die einen innovativen Ansatz hinsichtlich des Inhaltes oder ihrer Methoden darstellen,
- die einen eingrenzbaren Zeitraum umfassen und
- die sich an eine klar definierte Zielgruppe richten.

Besonders förderungswürdig sind Projekte,

- die zur Konfliktbewältigung, Selbstfindung und Krisenintervention beitragen,
- die Problembereiche gruppenspezifischer Prozesse aufgreifen,
- die die Kommunikation fördern,
- in denen insbesondere Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lütjenburg präventiv aufgegriffen werden und
- die trägerübergreifend wirksam werden.

2. Art und Höhe der Zuwendungen

Über Art und Höhe der Zuwendungen entscheidet der Stadtjugendring Lütjenburg e.V..

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die formlosen Anträge auf Zuwendungen für die Durchführung von Projekten müssen vor dem Projektbeginn an den Stadtjugendring gestellt werden. Sie sollen eine ausführliche Projektkonzeption und einen detaillierten Kostenplan umfassen. Dabei werden die Zuschüsse grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und nachgewiesen wird, daß die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuß stehen.